VERORDNUNG (EWG) Nr. 276/77 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von Magermilchpulver, das im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (3), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf die Einführung einer neuen Regelung über die Verwendung von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung zu Futterzwecken enthält Artikel 7a der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 der Kommission vom 31. März 1976 über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von Magermilchpulver, das im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 94/77 (5), eine Übergangsregelung, die vom Ende der Ankaufspflicht für Magermilchpulver an gilt.

Diese Übergangsregelung muß verlängert werden, um die Einführung der neuen Vorschriften zu ermöglichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7a der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 zweiter Unterabsatz wird das Datum „28. Februar 1977" durch das Datum „31. März 1977" ersetzt.
2. In Absatz 4 wird das Datum „1. März 1977" durch das Datum „15. März 1977" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 88 vom 1. 4. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1977, S. 5.